

48. Welcher Zeitpunkt ist für die Ausmittlung des Bestandes des Allodiums, von welchem den Geschwistern und Miterben des Anerben einer Meierstelle Abfindungen zu gewähren sind, maßgebend, wenn die Stelle von der Mutter herrührt und auf derselben ein aufgeheirateter Kolon sich befunden hat?

III. Civilsenat. Urtheil v. 6. Oktober 1885 i. S. H. (Kl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. III. 140/85.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Mutter des Beklagten war Eigentümerin der früher im Meierverbande stehenden, von diesem abgelösten Vollhöfnerstelle Nr. 27 zu B. Sie heiratete den G. B. und nahm ihn zu sich auf die Stelle. Aus der Ehe entsprangen zwei Kinder, der Beklagte und ein zweiter Sohn Gewert B. Die Mutter des Beklagten und Anerben der Stelle verstarb im Jahre 1853; ihr Ehemann setzte die Bewirtschaftung des Hofes bis 1883 fort. Infolge seiner Mißwirtschaftung geriet er jedoch in Vermögensverfall und verkaufte am 8. Januar 1883, mit Zustimmung des Anerben, den Hof. Gewert B. hatte im Jahre 1878 sich selbstständig auf einer von ihm gekauften Anbauerstelle besetzt. Ein Cessionar des letzteren verlangt nun von dem Beklagten als Anerben der Stelle die dem Gewert B. gebührende Abfindung und hat beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, ihm über das zur Zeit des Todes der Mutter 1853, event. zur Zeit der selbständigen Besetzung des Gewert B. 1878, event. zur Zeit der Antretung des Hofes durch den Anerben, die er in dem mit seiner Genehmigung abgeschlossenen Verkaufe der Stelle findet, vorhanden gewesene, mit der gedachten Vollhofstelle auf den Beklagten übergegangene Allodium ein vollständiges Inventar vorzulegen, und ihm die Hälfte desselben herauszugeben.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Theilurtheil verurtheilt, dem Kläger über das am 8. Januar 1883 vorhanden gewesene, mit der Vollhofstelle Nr. 27 auf ihn übergegangene Allodium ein Inventar vorzulegen und dasselbe eidlich zu erhärten. Es geht davon aus, daß für die Feststellung der Abfindung der Bestand des Allodiums zur Zeit der Hofesantretung maßgebend sei und findet diese in dem Abschlusse des Kaufvertrages.

Die dagegen erhobene Berufung wurde verworfen und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Es handelt sich zunächst um die Frage, welcher Zeitpunkt für die Ausmittelung des Bestandes des Allodiums, von welchem den Geschwistern und Miterben des Anerben einer Meierstelle Abfindungen zu gewähren sind, maßgebend ist, wenn die Stelle von der Mutter herrührt und auf derselben ein aufgeheirateter Wirt sich befunden hat, ob der Zeitpunkt des Todes der Mutter oder der selbständigen Besetzung des abzufindenden Kindes oder der Antretung des Hofes durch den Anerben entscheidend ist? Der Berufungsrichter hat, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, mit Recht angenommen, daß der Regel nach die Zeit der Antretung des Hofes durch den Anerben maßgebend sei.

In Fällen der vorliegenden Art geht zwar beim Tode der Mutter der Hof ipso jure auf den Anerben über und es entsteht zugleich der Anspruch der übrigen Kinder auf eine meierrechtliche Abfindung, welcher die Natur eines Erbanspruchs hat. Allein daraus folgt nicht mit Notwendigkeit, daß dieser Zeitpunkt auch maßgebend sein müsse für die Bestimmung der Höhe der Abfindung, es entspricht vielmehr der Ausbildung des Rechtes bei Bauerngütern, daß hierfür der Zeitpunkt der Antretung des Hofes durch den Anerben entscheidend sei. Der auf einen von der Frau herrührenden Meierhof aufheiratende Kolon wird zwar nicht Eigentümer des Hofes, er wird aber während der Ehe und über deren Dauer hinaus für seine ganze Lebenszeit Inhaber des Meiergutes, er erhält ein weitgreifendes dingliches Verwaltungs- und Nutzungsrecht, er ist der volle Repräsentant des Hofes, und es kann weder der Anerbe, noch ein abfindungsberechtigtes Kind die Herausgabe seines Erbtheiles von ihm verlangen, es hängt vielmehr von ihm ab, wann er dem Anerben den Hof abtreten will.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 8 S. 125 flg.

Der aufgeheiratete Wirt setzt mit dem Anerben und seinen übrigen Kindern die Gemeinschaft fort; wie ihnen die während der Wirtschaftsführung des Vaters eintretenden Verbesserungen zu gute kommen, so müssen sie auch die Verschlechterungen sich gefallen lassen. Die Abfindungsberechtigten können, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, im letzteren Falle den Anerben nicht verantwortlich machen und eine Abfindung nach dem günstigeren Bestande des Allodialvermögens

zur Zeit des Erbanfalles von ihm fordern, weil die Verwaltung des Hofes von dem aufgeheirateten Wirte nicht in Vertretung des Auerben erfolgt, sondern derselbe kraft seines eigenen Rechts die Verwaltung und Nutzung des Hofes wie ein Eigentümer hat. Ob die gleichen Grundsätze, wie der Berufungsrichter angenommen hat, für den Fall gelten, wenn der Hof vor der Feststellung der Abfindungen unter vormundschaftlicher Verwaltung gestanden oder eine Interimswirtschaft stattgefunden hat, kann dahingestellt bleiben, da diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben sind.

Hat aber das abzufindende Kind gegen den Auerben nur einen Anspruch auf eine Abfindung nach dem Bestande des Allodiums zur Zeit der Antretung des Hofes durch den Auerben, so kann es auch nur die Vorlegung eines eiblich zu erhärtenden Inventares über diesen Vermögensbestand von dem Auerben verlangen.“